

Nur durch den vorliegenden Bebauungsplan kann die bauliche Entwicklung in geordneter Weise erfolgen. Der Bebauungsplan ist somit erforderlich im Sinne von § 2 Bundesbaugesetz (BBauG).

Anlage 2

Bebauungsvorschriften

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 BEBAUUNG:
Nebenanlagen i. S. von § 14 BauNVO sind nicht zulässig.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

2.1 DACHFORM:
Satteldach 28° - 35°, Dachaufbauten sind nicht zulässig.

2.2 KNIESTOCK:
Max. 0,50 m.

2.3 GARAGEN:
Flachdach oder gleichlaufend mit der Dachneigung des Hauptgebäudes.

Freistehende Einzelgaragen sind nicht zulässig.

Einzelgaragen sind an das Hauptgebäude anzubauen, bzw. anzubinden.

Rosenfeld, den 7.7.1976/25.4.1978

Bürgermeisteramt



Der Bebauungsplan gilt gemäß §§ 11 und 6 Abs. 4 BBauG wegen Fristablauf als genehmigt.

Balingen, den 30. Okt. 1978

Landratsamt Zollernalbkreis

gez.: Kräuter

Beglaubigt:

Rosenfeld, den 6. Nov. 1978

Bürgermeisteramt



Bekanntmachung: 03.11.1978 08/10